

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat am 18. März 1987
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 3. April 1985 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten der
Klägerin im Revisionsverfahren.



-2-

G r ü n d e :

I

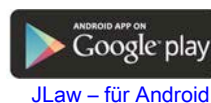
Umstritten ist, wann die Berufsausbildung und damit die Waisenrentenberechtigung der Klägerin endete.

Die Klägerin, geboren am 24. Januar 1955 bezog Waisenrente nach dem Tod ihres durch einen Arbeitsunfall verstorbenen Vaters. Sie studierte ab Wintersemester 1974/75 an der Universität München Politikwissenschaft, Geschichte und Amerikanistik mit der angestrebten Abschlußprüfung "Promotion". Sie erhielt von der Beklagten Waisenrente "längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres" (Bescheid vom 2. Februar 1976). Am 22. Januar 1979 erwarb sie in den erwähnten Fächern den Grad eines Magisters Artium. Ab Sommersemester 1979 immatrikulierte sie sich an der Universität Trier mit den Fächern Politikwissenschaft und Geschichte zum Zweck der Promotion. Im Juni 1979 bat sie die Beklagte um Prüfung, ob die Waisenrente über Januar 1980, also über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden könne. Sie wies darauf hin, sie habe die Magisterprüfung an der Universität München nicht freiwillig, sondern gezwungenermaßen abgelegt; die Professoren ihres Fachbereichs hätten - im Vorgriff auf die Anpassung des Bayerischen Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz (HRG) - nur noch solche Studenten zur Promotion angenommen, die über ein Abschlußexamen verfügten. Die Beklagte teilte der Klägerin durch Bescheid vom 26. Juni 1979 mit, daß die Vorbereitung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

auf das Doktorexamen nach abgeschlossener Magisterprüfung nicht mehr als Berufsausbildung anzusehen sei und die Zahlung der Waisenrente ab sofort eingestellt werde.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf Weiterzahlung der Waisenrente gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 10. Juni 1981). Auf die - zugelassene - Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) den Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 1979 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin über den Monat Januar 1979 hinaus Waisenrente bis zum 31. Januar 1980 weiterzuzahlen. In den Entscheidungsgründen heißt es: Zwar habe die Klägerin mit der Magisterprüfung die Berufsausbildung eines Politologen beendet. Jedoch stelle sich das ab Sommersemester 1979 aufgenommene Promotionsstudium als Weiterbildung dar, die nach Inhalt und Zweck hier noch zur Berufsausbildung gehöre.

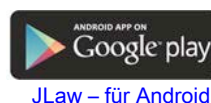
Die Beklagte rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision die Verletzung des § 583 Abs 3 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 595 Abs 2 Satz 1 RVO und beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

-4-

Sie hält das zweitinstanzliche Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, der Klägerin über den Monat Januar 1979 hinaus Waisenrente bis zum 31. Januar 1980 weiterzuzahlen.

Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 595 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 1 iVm § 583 Abs 3 Satz 1 RVO. Danach wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ua für ein Kind gewährt, das sich in Berufsausbildung befindet.

Daß der Waisenrentenanspruch ab Wintersemester 1974/75, als die Klägerin an der Universität München das Studium der Politikwissenschaft, Geschichte und Amerikanistik aufnahm, gemäß den aufgezeigten Rechtsvorschriften entstanden ist, unterliegt keinem Zweifel. Im Streit steht allein, ob der Anspruch mit Ende des Monats, in dem die Klägerin die Magisterprüfung ablegte, oder erst mit Ablauf des Monats weggefallen ist (§ 631 Satz 1 RVO), in dem die Klägerin das 25. Lebensjahr vollendete. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Voraussetzungen des Waisenrenten-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

-5-

anspruches entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG nicht schon mit Ablegung der Magisterprüfung (22. Januar 1979), sondern erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres der Klägerin (23. Januar 1980) weggefallen sind. Die Berufsausbildung war nicht schon mit der Magisterprüfung beendet; die anschließende Zeit der Vorbereitung auf die Doktorprüfung gehörte hier noch zur Berufsausbildung.

Offenbleiben kann, ob der Grad eines Magisters auf dem Studiengebiet der Klägerin nach gegenwärtigem Stand als Beendigung der Berufsausbildung zu beurteilen ist, wofür ua der - unter Bezugnahme auf § 18 Abs 1 Satz 4 Halbs 1 HRG gegebene - Hinweis der Beklagten spricht, daß eine Promotion auf dem Gebiet der Politikwissenschaft in keinem Land der Bundesrepublik (mehr) das Studium anstelle eines Diplom- oder Staatsexamens bzw der Magisterprüfung abschließe. Die Besonderheiten des hier zu entscheidenden Falles führen zu der Erkenntnis, daß die Berufsausbildung der Klägerin mit der Ablegung der Magisterprüfung nicht beendet worden ist.

Als die Klägerin ihr Studium im Wintersemester 1974/75 begann, zählte die Ablegung des Magister- bzw des Diplom- oder Staatsexamens nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion. Die Klägerin konnte die Promotion sowohl im Wege des grundständigen Studiums wie im Wege des Aufbaustudiums ansteuern. Sie hat sich, wie aus der Immatrikulationsbescheinigung des Wintersemesters 1974/75 hervorgeht, von Anfang an für die erste Alternative entschieden. Damit war ihre Berufsausbildung - abgesehen von der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Vollendung des 25. Lebensjahres - keiner zeitlichen Limitierung unterworfen. Später erforderte eine Promotion in Bayern - wie in anderen Bundesländern - einen berufsqualifizierenden Abschluß (§ 70c Satz 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. August 1978 - Bayer GVBl 1978, 588 - iVm der jeweiligen Promotionsordnung). An der Universität München bestand während einer Übergangszeit, nämlich bis März 1983, die rechtliche Möglichkeit, als Abschluß statt der Magisterprüfung die Promotion zu wählen (Auskunft vom 23. April 1981). Auf der anderen Seite wurde der Magistergrad, wie die Erklärung vom 2. Juli 1979 verdeutlicht, von den Professoren des Fachbereichs der Klägerin spätestens ab Wintersemester 1978/79 - im Vorgriff auf die neue Promotionsordnung - als Vorbedingung für die Ablegung des Doktorexamens verlangt. Danach hatte die Klägerin entgegen der rechtlich bestehenden Wahlmöglichkeit faktisch keine andere Möglichkeit, als die Magisterprüfung dem Doktorexamen vorzuschalten. Die Beklagte darf sich zur Abkürzung der Waisenrentenberechtigung hierauf nicht berufen.

Die Klägerin hätte sich zwar gegen die Beschränkung der Wahlmöglichkeit vor Gericht möglicherweise mit Erfolg zur Wehr setzen können, es darf ihr aber nicht zur Last gelegt werden, daß sie sich der Praxis der Professoren ihres Fachgebietes fügte. Sie hat damit nicht die Magisterprüfung als Beendigung ihrer Ausbildung anerkannt. Sie hat vielmehr weiterhin die Promotion angestrebt und betrieben. Sie hat nicht nach der Magisterprüfung ein neues Promotionsstudium aufgenommen, sondern ihr von Anfang an als Promotionsstudium angelegtes Studium fortgesetzt. Sie hat damit



-7-

eine einzige Berufsausbildung durchlaufen, die sich über das Magisterexamen hinaus fortsetzte und auf die der Universitätswechsel im Sommersemester 1979 ohne Einfluß blieb.

Bei dieser auf Übergangsrecht beschränkten Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob der Abschluß eines ersten Studiums - wie die Beklagte meint - grundsätzlich als Beendigung der Berufsausbildung zu werten ist.

Das Ergebnis wird durch Sinn und Zweck der Waisenrente getragen. Sie gehen ua dahin, einem waisenberechtigten Kind, das sich nicht selbst durch Erwerbstätigkeit finanziell unterhalten kann, die Entscheidung für eine möglichst gründliche und qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen oder zu erleichtern und die Realisierung der gewählten Ausbildung zu gewährleisten (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl, S 588a, 688p). Auch steht das Ergebnis mit den vom Bundesverwaltungsgericht zum Bundesausbildungsförderungsrecht entwickelten Grundsätzen in Einklang. Zwar ist das hier einschlägige Problem, soweit ersichtlich, bislang nicht entschieden worden. Jedoch ist anerkannt, daß sich ein Auszubildender, solange Graduierung als Magister und Promotion als Studienabschlüsse gleichrangig zur Wahl stehen, nicht auf das Magisterexamen als berufsqualifizierenden Abschluß verweisen zu lassen braucht (BVerwGE 54, 186, 189).

Der Anspruch auf Waisenrente endete sonach, wie vom LSG richtig entschieden, nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres der Klägerin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)